

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIX

Rathenow, den 28.02.2020

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.02.2020	Seite 5	Bekanntmachung des Inkrafttretens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Herrenlanke Nord“	Seite 20
Bekanntmachung der 1. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow	Seite 8	Bekanntmachung der Ergänzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow	Seite 21
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 16.5.2018	Seite 13		
Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow	Seite 14		
Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2020	Seite 16		
Bekanntmachung des Bebauungsplans Plan Nr. 067 „Wohngebiet Semliner Straße“	Seite 18		

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 26.02.2020**

öffentlicher Teil

**021/20 1. Änderung des Konzeptes für ein
Bürgerbudget der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beschließt die
als Anlage beigefügte 1. Änderung des
Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt
Rathenow.

**002/20 Haushaltssatzung der Stadt
Rathenow für das Haushaltsjahr 2020**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der
Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2020.

**018/20 Jahresrechnung der Stadt Rathenow
für das Haushaltsjahr 2016**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beschließt über
den geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt
Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BgbKVerf).

**019/20 Beschluss über die Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung erteilt dem
Bürgermeister der Stadt Rathenow
entsprechend § 82 Abs. 4 der
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BrbKVerf) die Entlastung für das
Haushaltsjahr 2016.

**013/20 1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die 1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow.

**014/20 Änderung der
Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt
Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Änderung der
Satzung über die förmliche
Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow.

**007/20 Mitgliedschaft Fachverband
Jugendsozialarbeit Brandenburg**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, dass die Stadt
Rathenow zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Mitglied im Fachverband Jugendsozialarbeit
Brandenburg wird.

131/19 Stadtumbaustrategie 2030plus

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt im Rahmen der
Fortführung des Stadtumbaus in der Stadt
Rathenow die Stadtumbaustrategie 2030plus
in Form des Endberichts vom Oktober 2019.

**003/20 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von
besonderen Ereignissen in der Stadt
Rathenow im Jahr 2020**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass von besonderen Ereignissen in der
Stadt Rathenow im Jahr 2020.

**006/20 Bebauungsplan "Semliner Straße"
Plannummer 067**

Hier: Auslegungsbeschluss
Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Auslegung des Bebauungsplanes "Semliner
Straße" Pl.Nr. 067 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**009/20 Antrag auf Befreiung von den
Festsetzungen des Bebauungsplanes Plan
Nr. 023a "Altstadtinsel Große Burg -
/Baderstraße" 1. Änderung Errichtung von
jeweils einem Einfamilienhaus in der
Baderstraße 19 und 20**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung nach § 31 BauGB von der textlichen Festsetzung des B - Planes Nr. 23a "Altstadtinsel Große Burg-/ Baderstraße" 1. Änderung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses jeweils auf den Flurstücken 172 und 173 zu erteilen. a) Festsetzung § 2 Pkt 3.4: Firste der Hauptgebäude sind entsprechend der Längsachse des Gebäudes anzuordnen.

015/20 Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow Ergänzung Anlage 6 - Verwendung der Erlegungsprämie für Schwarzwild**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow um Anlage 6 - Verwendung der Erlegungsprämie für Schwarzwild

022/20 Planung für Neubau der Jederitzer Brücke**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Grundlagen für den Neubau der Jederitzer Brücke und eine Kostenschätzung für die Planung bis zum 01.10.2020 zu ermitteln.

024/20 Einwendungen der Stadt Rathenow im Planfeststellungsverfahren B 102n/ Ortsumfahrung Premnitz**Beschluss:** Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beschriebenen Hinweise und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren B102n/ Ortsumfahrung Premnitz vorzubringen.

017/20 Lehrter Stammbahn-Forcierung des Ausbaus für den Wirtschafts- und Wohnstandort Havelland erforderlich

Beschluss: 1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung befürworten und fordern ein Festhalten an den Plänen des Bundes für den Ausbau der Lehrter Stammbahn und eine bessere, zumindest halbstündige Vertaktung des Regionalexpressverkehrs zwischen Rathenow und Berlin, um die im aktuellen

Bundesverkehrsplan formulierten übergeordneten Ziele, wie Verbesserung der Mobilität im Personenverkehr, Reduktion von Schadstoffen und Treibhausgasen sowie die Verbesserung der Lebensqualität in Regionen; hier insbesondere im strukturschwächeren Westhavelland erreichen zu können.

2. Die Landesregierung wird gebeten, alles zu unternehmen, um eine bessere und häufigere Anbindung der Gemeinden im Landkreis Havelland entlang der Linie RE 4 an die Metropole Berlin noch vor 2034 zu erreichen. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob sich eine Taktverdichtung in pendlerstarken Zeiten bereits im Rahmen der Neuausschreibung der Verkehrsleistungen 2026 oder früher realisieren lässt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung zur Kenntnis zu geben.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landrat des Landkreises Havelland und den Anrainergemeinden das weitere Vorgehen abzustimmen und der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29. April 2020 über die Ergebnisse zu berichten.

nichtöffentlicher Teil**016/20 Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2020/21****005/20 Grundstücksverkauf Meisenweg, Rathenow, Flur 43, Flurstück 99/47****008/20 Grundstücksverkauf Rathenower Straße, Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstück162 tlw.****010/20 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 22, Flst. 161/7 tlw.****011/20 Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstücke 17, 18, 19/1, 20, 22 und 23****012/20 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück389/2 tlw.**

**020/20 Ausübung eines Wiederkaufsrechtes
Fehrbelliner Straße 20-21 Gemarkung
Rathenow, Flur 22, Flst. 180 und 358**

**023/20 Beschlussänderung -Bestellung
eines Erbbaurechtes, Gemarkung
Rathenow, Flur 26, Flurstücke387, 388/1
und 389/2 tlw.**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit,
während der Dienstzeiten in der
Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15,
Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im
öffentlichen Teil der Stadtverordnetenver-
sammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen

1. Änderung des Konzeptes für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow

Inhalt

1. Wie funktioniert ein Bürgerbudget?	9
2. Steuerung des Bürgerbudgets.....	9
3. Verfahrensablauf des Bürgerbudgets	10
3.1. Informationsphase	10
3.2. Vorschlagphase	10
3.3. Bewertungsphase	11
3.4. Fachliche Prüfphase	11
3.5. Abstimmungsphase	11
3.6. Legitimationsphase.....	11
3.7. Rechenschaftsphase	12
4. Regeln des Bürgerbudgets.....	12

1. Wie funktioniert ein Bürgerbudget?

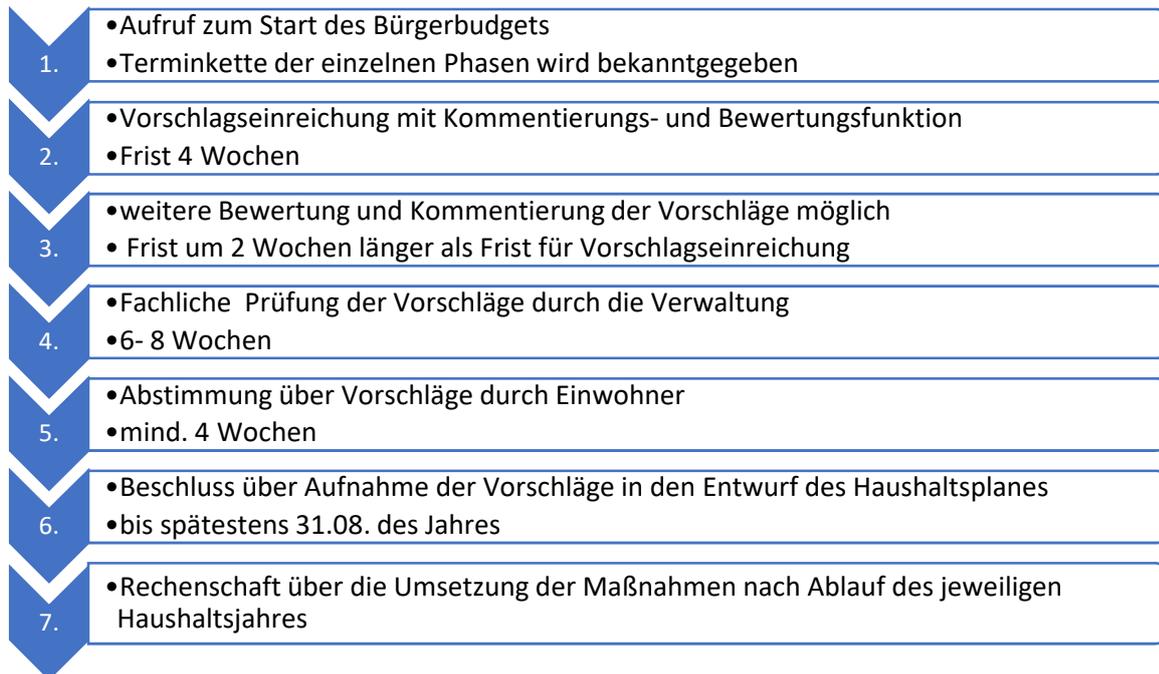
Mit dem Bürgerbudget wird für die Einwohner*innen eine Beteiligungsmöglichkeit geschaffen, die es ermöglicht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Einfluss zu nehmen. Es können verschiedene Vorschläge eingereicht werden, die umgesetzt werden sollen. Die Einwohner*innen können über diese Vorschläge bis zu einer bestimmten Budgethöhe abstimmen und auf Basis der Abstimmungsergebnisse werden diese Vorschläge in den Haushaltsplan der Stadt Rathenow aufgenommen. Der Stadtverwaltung organisiert das Verfahren zum Bürgerbudget und übernimmt eine moderierende Rolle, die sich darauf beschränkt, die Vorschläge auf Umsetzbarkeit, Kosten und Zuständigkeit zu prüfen.

Mit dem Bürgerbudget wird kein zusätzliches Geld bereitgestellt, vielmehr wird aus den vorhandenen Finanzmitteln ein virtuelles Budget eingerichtet. Das Bürgerbudget soll das Interesse der Einwohner an der Mitgestaltung ihrer Stadt erhöhen und der Stadtverordnetenversammlung eine Orientierungshilfe bei der Entscheidungsfindung über den städtischen Haushalt geben.

2. Steuerung des Bürgerbudgets

Das Bürgerbudget ist ein Beteiligungsverfahren für Einwohner*innen und wird unterstützt durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus je einem Mitglied einer Fraktion zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe setzt sich mit dem Bürgerbudgetkonzept auseinander und wertet die Erfahrungen bei der Durchführung des Bürgerbudgets aus und bringt konzeptionelle Verbesserungsvorschläge ein. Der Hauptausschuss beschließt die Liste mit solchen Vorschlägen in den Entwurf zum Haushaltsplan aufzunehmen, welche im Abstimmungsverfahren der Einwohner*innen die meisten Stimmen innerhalb eines vorgegebenen Budgets erhalten haben. Der Stadtverordnetenversammlung ist die abschließende Beschlussfassung über die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan vorbehalten. Organisationseinheit für das Bürgerbudget in der Stadtverwaltung ist die Kämmerei.

3. Verfahrensablauf des Bürgerbudgets



3.1. Informationsphase

Informationen zum Verfahren des Bürgerbudgets sind über eine elektronische Beteiligungsplattform bereitzustellen und sollen über andere Medien zusätzlich kommuniziert werden. Vorschläge und Abstimmungen zum Bürgerbudget sollen hauptsächlich über eine elektronische Beteiligungsplattform abgewickelt werden. Es wird gewährleistet, dass ein Vorschlag auch auf einem anderem als dem elektronischen Weg eingebracht werden kann. Die konkreten Termine der einzelnen Phasen werden durch die Arbeitsgruppe Bürgerbudget rechtzeitig vor Beginn des Aufstellungsverfahrens zum Bürgerbudget festgelegt.

3.2. Vorschlagphase

Die Vorschläge zum Bürgerbudget können auf der elektronischen Beteiligungsplattform oder alternativ schriftlich, telefonisch oder persönlich von jedem eingereicht werden, der die Stadt Rathenow mitgestalten möchte. Eine Alters- oder Wohnortbegrenzung ist nicht vorgesehen. Soweit die Vorschläge schriftlich, telefonisch oder persönlich eingereicht werden, sind die Vorschläge auf der Beteiligungsplattform durch die Stadtverwaltung einzupflegen, damit alle Vorschläge sofort für jedermann sichtbar sind. Die Vorschläge sind von den Vorschlagseinreichern detailliert zu beschreiben und sofern möglich mit einem konkreten Standort und einer Kostenschätzung zu versehen. Auf der Beteiligungsplattform wird eine Kommentarfunktion eingerichtet, die es den Beteiligten ermöglicht, die Vorschläge zu diskutieren und zu bewerten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge sind nur noch eine Kommentierung und eine Bewertung der Vorschläge für weitere zwei Wochen möglich. Die Stadtverwaltung prüft, ob sie für die Umsetzung des Vorschlags zuständig ist und wird dazu entsprechende Hinweise zum jeweiligen Vorschlag geben.

3.3. Bewertungsphase

Jeder Vorschlag kann von Einwohnern und Einwohnerinnen ab einem Alter von 14 Jahren bewertet werden. Die Bewertung der Vorschläge soll von Einwohnern oder Einwohnerinnen ab einem Alter von 16 Jahren auf einer Beteiligungsplattform erfolgen. Einwohner oder Einwohnerinnen, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Beteiligungsplattform verfügen sowie Einwohner oder Einwohnerinnen im Alter von 14 und 15 Jahren wird die Gelegenheit gegeben, ihre Bewertung schriftlich in der Stadtverwaltung vorzunehmen. Nach Ende der Bewertungsphase werden die meistbewerteten Vorschläge einer vertieften Prüfung durch die Verwaltung unterzogen. Diese Bewertungsphase dient dazu den Prüfungsaufwand für die Vorschlagsumsetzung in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten. Die Bewertung ist sofort bei Einreichung des Vorschlags bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen nach Start des Bürgerbudgets möglich.

3.4. Fachliche Prüfphase

Während dieser Phase prüft die Verwaltung die 20 bestbewerteten Vorschläge auf deren Umsetzbarkeit und Kosten. Soweit das Budget noch nicht ausgeschöpft ist, rücken weitere Vorschläge nach. Des Weiteren wird geprüft, ob die Vorschläge sich bereits in Umsetzung befinden oder bereits in einem anderen Budget geplant sind. Damit soll gewährleistet werden, dass dem Bürgerbudget genügend Mittel zur Realisierung des Vorschlags zur Verfügung stehen. Die fachliche Prüfphase wird in Abhängigkeit der Komplexität der Vorschläge einen Zeitraum von 6-8 Wochen in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse der Prüfung werden auf der Beteiligungsplattform den jeweiligen Vorschlägen zugeordnet.

3.5. Abstimmungsphase

Die geprüften Vorschläge stehen nunmehr zur endgültigen Abstimmung auf der Beteiligungsplattform für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen zur Verfügung. Die Einwohner und Einwohnerinnen ab einem Alter von 16 Jahren und mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Rathenow sollen über jeden der 20 bestbewerteten Vorschläge der Stadt und über die drei bestbewerteten Vorschläge der jeweiligen Ortsteile auf der Beteiligungsplattform abstimmen. Das Limit des jeweiligen Budgets darf dabei nicht überschritten werden. Einwohner oder Einwohnerinnen, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Beteiligungsplattform verfügen sowie Einwohner oder Einwohnerinnen im Alter von 14 und 15 Jahren wird die Gelegenheit gegeben, ihre Abstimmung schriftlich in der Stadtverwaltung vorzunehmen.

3.6. Legitimationsphase

Die Vorschläge mit den meisten Stimmen, die innerhalb des Gesamtbudgets und im vorgegebenen Limit des Einzelvorschlags liegen, werden dem Hauptausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Stimmanzahl der Vorschläge, welche Vorschläge in den Entwurf des Haushaltsplanes aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann von der Rangfolge der Vorschläge abgewichen werden. Die abschließende Entscheidung über die Haushaltsatzung einschließlich Haushaltsplan trifft die Stadtverordnetenversammlung.

3.7. Rechenschaftsphase

Die Beteiligungsplattform bietet die notwendige Transparenz der Entscheidungsfindung. Hier sind Vorschläge, Abstimmungsergebnisse sowie der Umsetzungsstand der Maßnahmen zu veröffentlichen.

4. Regeln des Bürgerbudgets

1. Für die Stadt Rathenow steht ein Budget von 60.000 EUR zur Verfügung.
2. Für die Ortsteile steht ein gesondertes Budget von 15.000 EUR zur Verfügung, welches sich wie folgt unterteilt:
 - a. Steckelsdorf 4.000 EUR
 - b. Semlin 3.500 EUR
 - c. Göttlin 3.000 EUR
 - d. Böhne 2.500 EUR
 - e. Grütz 2.000 EUR
3. Das Einzellimit je Vorschlag zu Nr. 1 beträgt 15.000 EUR. Für das Ortsteilbudget gibt es kein Limit je Vorschlag.
4. Insgesamt werden sechs Bürgerbudgets eingerichtet.
5. Vorschläge können von jedem eingereicht werden der Interesse hat, das Leben in Rathenow mitzugestalten.
6. Vorschläge für die Ortsteile können auch im Budget der Stadt Rathenow eingestellt werden, soweit die Kosten des Einzelvorschlags über dem Gesamtbudget des jeweiligen Ortsteils liegen. Dann gelten die Budgetregeln der Stadt Rathenow.
7. Die Vorschläge dürfen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Beschlüsse verstoßen.
8. Auf Dauer angelegte Vorschläge, die Personalstellen nach sich ziehen oder unverhältnismäßig hohe Folgekosten verursachen, können im Bürgerbudget keine Berücksichtigung finden.
9. Vorschläge, die eingereicht werden, um Dritte zu fördern, können nur berücksichtigt werden, wenn diese Förderung auf gemeinnützige Zwecke abzielt und die Empfänger gemeinnützig anerkannte städtische Vereine sind. Die Förderung wird dann mittels Zuwendungsverfahren ausgereicht.
10. An der Bewertung und Abstimmung der Vorschläge können sich alle Einwohner und Einwohnerinnen ab einem Alter von 14 Jahren beteiligen. Einwohner oder Einwohnerinnen, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Beteiligungsplattform verfügen sowie Einwohner oder Einwohnerinnen im Alter von 14 und 15 Jahren wird die Gelegenheit gegeben, ihre Bewertung und Abstimmung schriftlich in der Stadtverwaltung vorzunehmen.
11. Wird das Bürgerbudget nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung ins nächste Jahr ausgeschlossen.
12. Soweit sich herausstellt, dass die Maßnahme in der Umsetzung höhere Kosten verursacht, sind die erhöhten Kosten innerhalb des Fachbereichsbudgets durch Umverteilung auszugleichen.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 16.5.2018

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. Nr.38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 16.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 „Förmliche Einwohnerbeteiligung“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohneranfragen
 - c) Einwohnerversammlungen
 - d) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Rathenow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem,
 - c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem.Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den Schulen der Stadt Rathenow sowie des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rathenow erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 27.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 16.05.2018, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung–EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und Einwohneranfragen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Rathenow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Zuerst können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Danach können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen eingebracht werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. In der Regel sind die Fragen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

(2) Betroffene Einwohner sind berechtigt, außerhalb der Stadtverordnetenversammlung in Gemeindeangelegenheiten schriftlich Fragen an den Bürgermeister zu stellen (Einwohneranfrage).

(3) Die Einwohneranfragen und die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht beantworteten Fragen sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Anderenfalls ist eine Zwischennachricht mit der voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung zu übermitteln.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Rathenow durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes auf, das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist

eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Rathenow unterschrieben sein. Betrifft die Angelegenheit nur einen Teil des Gemeindegebietes, so muss der Antrag von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner dieses Teils des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, eines Teils des Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rathenow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit der Befragungsgegenstand Kinder und Jugendliche im Sinne des § 18a BbgKVerf berührt, ist die Altersgrenze abhängig vom Befragungsgegenstand durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herabzusetzen.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Rathenow bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Stadt Rathenow.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 27.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.02.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

1. An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

05.04.2020	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
13.09.2020	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
25.10.2020	anlässlich des Rathenower Weinfestes
06.12.2020	anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Rathenow, den 27.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Anlage
zur Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung**



0 30 60 120 180 Meter

Maßstab: 1:5.500

Bebauungsplan Plan Nr. 067 „Wohngebiet Semliner Straße“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB



Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden von der Marie -Curie - Straße, im Westen von der Semliner Straße und im Osten von der Humboldtstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 15.05.2019 die Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semliner Straße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Eingriffsregelung aufgestellt. Es liegen keine aktuellen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

16.03.2020 bis 17.04.2020

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der

Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Semliner Straße“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, 27.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

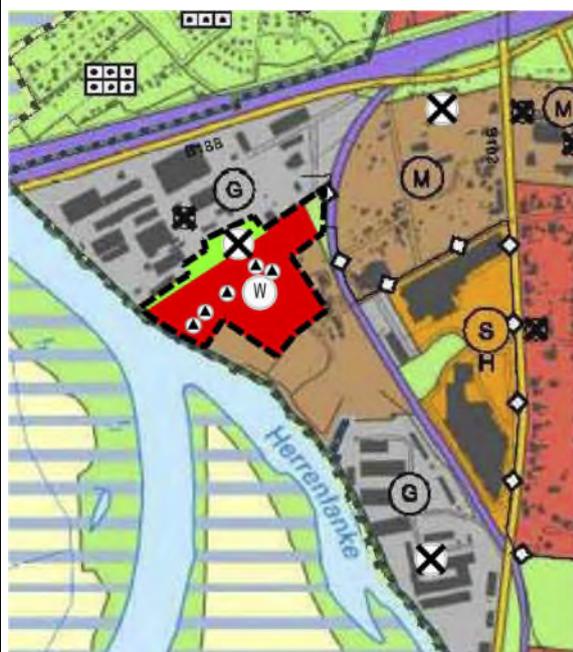
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Herrenlanke Nord“

Mit Schreiben vom 17.02.2020 hat der Landkreis Havelland die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene

1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 18.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Ergänzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN)

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Anlage 6

Verwendung der Erlegungsprämie für Schwarzwild

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Auszahlung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild zur Reduzierung der Schwarzwildbestände vom 18.01.2019 werden für jedes gestreckte Stück Schwarzwild über die Strecke des Referenzjahres 2015/2016 hinaus vom Land Brandenburg 50,00 € Erlegungsprämie gewährt.

Die ausgezahlte Prämie wird anteilig auf die Jagderlaubnisscheininhaber umgelegt.

Der Anteil je Jagderlaubnisscheininhaber wird wie folgt ermittelt:

Prozentualer Anteil an der gesamten Schwarzwildstrecke = Anteil an der Erlegungsprämie.

Es werden nur Jäger bei der Erlegungsprämie berücksichtigt, welche mindestens 5 Stücken Schwarzwild im Jagdjahr erlegt haben.

Die Erlegungsprämie wird mit der Jahresgebühr des entgeltlichen Jagderlaubnisses des Folgejagdjahres verrechnet, wobei die Prämie auf die Höhe der Jahresgebühr begrenzt wird.

Jäger, welche im Folgejagdjahr keinen Jagderlaubnisschein im Rathenower Stadtforst erwerben, können bei der Umlage nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung gilt für die Dauer der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung.

Rathenow, 27.02.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister